

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Stadt Grafenau folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 1. Januar 1981	6 DM, das entspricht	3,07 €
ab 1. Januar 1982	9 DM, das entspricht	4,60 €
ab 1. Januar 1983	12 DM, das entspricht	6,14 €
ab 1. Januar 1984	15 DM, das entspricht	7,67 €
ab 1. Januar 1985	18 DM, das entspricht	9,20 €
ab 1. Januar 1986	20 DM, das entspricht	10,23 €
ab 1. Januar 1991	25 DM, das entspricht	12,78 €
ab 1. Januar 1993	30 DM, das entspricht	15,34 €
ab 1. Januar 1997	35 DM, das entspricht	17,90 €
ab 1. Januar 2002 im Jahr.“		17,90 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Grafenau, den 19. Dezember 2001
STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

S a t z u n g
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S 82) erlässt die Stadt Grafenau folgende

S a t z u n g
**Zür die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe:**

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs.1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Diese Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- | | | | |
|--------------|------|----|----|
| für das Jahr | 1981 | 6 | DM |
| | 1982 | 9 | DM |
| | 1983 | 12 | DM |
| | 1984 | 15 | DM |
| | 1985 | 18 | DM |
- für die folgenden Jahre je 20 DM.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 18.1.1982
STADT GRAFENAU

B a y e r
1. Bürgermeister